

**Gebührensatzung des Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen
(Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)**

in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 04.12.2018 (OFrABl Folge 13/18) gültig ab 01.01.2019

**§ 1
Gebührentatbestand**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken erhebt Gebühren für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen durch die Anlieferung von Abfällen aus dem Verbandsgebiet, soweit diese nicht durch die entsorgungspflichtige Körperschaft erfolgt (kommunale Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllabfuhr).

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Abfälle an der Umladestation Kronach-Neuses, der Umladestation Lichtenfels-Seubelsdorf, am MHKW Coburg oder der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer statt dessen eingerichteten Ersatzannahmestelle anliefert oder anliefern lässt.
- (1) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 200 kg) bei | 133 Euro |
| 1. Pkw-Kofferraummenge (Inhalt eines Standard-Kofferraums oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge). | 5 Euro |
| 2. Über die in Nr. 1 hinaus gehende Mengen bis max. 1,0 m ³ z. B. Pkw mit Anhänger – Ladefläche bis 2 m ² und Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. | 10 Euro |
| 3. Über die in Nr. 2 hinaus gehende Mengen größer 1,0 m ³ z. B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m ² , Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. | 20 Euro |
- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt. Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg. Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

AbfallZVS
A-300-1

- | | |
|---|---------------------|
| (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne | 70 Euro |
| (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod | |
| a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne | 87 Euro |
| b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten) | 183 Euro |
| c) von hoch verdichteten voluminösen Dämmmaterialien
(Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle,
anorganische Synthefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder
Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer
Mindestverdichtung von 250 kg/m ³ je Tonne
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten) | 183 Euro |
| d) von nicht verdichteten voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens | 291 Euro
50 Euro |
| (5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von je Tonne erhoben. Hierzu gehören z. B. Schlämme, Stäube, Gipsabfälle und dergleichen. | 30 Euro |

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Anlieferung an der Umladestation, am Müllheizkraftwerk, an der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer stattdessen eingerichteten Ersatzeinrichtung.

Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden.

In diesem Falle wird die Gebühr am 25. des Monats fällig, der dem Monat der Anlieferung folgt.

§ 5

In-Kraft-Treten/Außerkräftreten

...*)

*) betrifft das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Satzung